

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

29.

41.) M a n d a t ,

das Untersuchungs- und Straf-Verfahren gegen die bei den dormaligen Unruhen aufgegriffenen und entdeckten Verbrecher betreffend;

vom 6^{ten} October 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

haben Uns, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, den Statt findenden Störungen der öffentlichen Ruhe durch gesetzliche Strenge zu steuern, bewogen gefunden, zur schleunigen Untersuchung und Bestrafung der dabei ergriffenen, oder sonst zu entdeckenden Thäter und Theilnehmer, besondere

Untersuchungs-Commissionen

zu ernennen.

Diese sind ermächtigt, gegen die vor sie gestellt werdenden Tumultuanten nach Vorschrift des Mandats wider Tumult und Aufruhr vom 18ten Januar 1791 zu verfahren, und sofort auf die in gedachtem Besetze angedroheten Strafen zu erkennen. Einholung rechtlichen Erkenntnisses bei den Dicasterien und förmliche Vertheidigung findet bei diesem